
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission über Einführung des metrischen
Maß- und Gewichtsystems.

(Vom 8. Juli 1867.)

Tit. !

Es hat der Ständerath am 20. Dezember 1866 in obschwebender Angelegenheit einen etwas abweichenden Beschluß mit demjenigen des Nationalrathes vom 17. Dezember 1866 gefaßt.

Die nationalrätthliche Kommission, bestehend aus den gleichen Mitgliedern wie im Dezember 1866, wird beantragen, dem ständerätthlichen Beschlusse beizustimmen, und glaubt genug zu thun, wenn sie in Kürze die Ergebnisse der Verhandlungen in beiden Rätthen zur Erinnerung bringt.

Bei der Verhandlung im Nationalrathe wurde von Ihrer Kommission der Antrag gestellt:

- 1) „In weiterer Ausführung des Art. 37 der Bundesverfassung,
„und um das gegenwärtig bestehende Maß- und Gewichtsystem
„zu verbessern und zu vervollständigen, soll das metrische Maß-
„und Gewichtsystem fakultativ eingeführt und die laut Bundes-
„gesetz vom 23. Dezember 1851 angenommenen Maße und Ge-

„wichte, als aus dem Metersystem abgeleitete Maße und Gewichte,
 „sollen neben demselben im Wesentlichen beibehalten werden.

- 2) „Der Bundesrath ist eingeladen, den Rätthen einen hierauf basirten
 „Gesetzesvorschlag vorzulegen.“

Uebereinstimmend mit dem Bundesrath ging ein zweiter Antrag
 dahin :

„Es sei auf die eingelangten Petitionen für Einführung oder ge=
 „setzliche Anerkennung des metrischen Maß- und Gewichtsystems z u r
 „Z e i t nicht weiter einzutreten.“

Ein dritter Antrag, gestellt von Herrn Klein, ging dahin :

„Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag zu hinter=
 „bringen, zu welchem Zeitpunkte das metrische Maß- und Gewichtssystem
 „in der Eidgenossenschaft allgemein giltig sein soll.“

Herr Stehlin beantragte als vierter Vorschlag :

„Der Bundesrath ist eingeladen, einen Bericht und Gesetzesent=
 „wurf vorzulegen, über die Art und Weise, wie neben dem bestehenden
 „Gesetze betreffend Maß- und Gewichtordnung, d. d. 23. Dezember
 „1851, das reine metrische Maß- und Gewichtssystem fakultativ in
 „der Schweiz eingeführt werden soll.“

Bei der Abstimmung erhielten in eventueller Koordination der An=
 trag Klein 20, der Antrag der Kommission 26 und der Antrag Stehlin
 48 Stimmen; welcher letztere Antrag darauf definitiv mit 57 gegen 39
 Stimmen, gegenüber dem Antrag des Bundesraths auf Nichteintreten
 zur Zeit, zum Beschlusse erhoben wurde.

Im Ständerath kam die Angelegenheit am 20. Dezember 1866
 in Behandlung und dessen Kommission, bestehend aus den Herren:
 Sefser, Kappeler, Hallauer, Gmür, Turrettini, beantragte: „dem
 „nationalrätthlichen Beschlusse beizustimmen.“

Herr Planta beantragte zu beschließen :

„es sei auf die Frage der obligatorischen oder fakultativen Ein=
 „führung des metrischen Maß- und Gewichtsystems z u r Z e i t nicht
 „einzutreten.“

Einen dritten Antrag stellte Herr Haberstich dahin: „Der Bun=
 „desrath ist eingeladen, einen Bericht vorzulegen über die Art und
 „Weise, wie das reine metrische Maß- und Gewichtssystem in der Schweiz
 „eingeführt werden könne.“

In der eventuellen Abstimmung wurde mit 19 gegen 15 Stimmen der Antrag des Herrn Haberstick gegenüber dem Antrag der Kommission angenommen und zugleich mit Mehrheit gegen 7 Stimmen beschlossen, keinen Gesetzesentwurf zu verlangen.

Definitiv wurde dann mit 17 gegen 14 Stimmen der Antrag des Herrn Haberstick gegen den Antrag des Herrn Planta angenommen.

Die ständeräthliche Kommission hat keinen schriftlichen Bericht vorgelegt und aus dem Protokoll des Ständeraths ist nichts zu entnehmen, als was wir hier nach berichtet haben. Die Intentionen und Motive, welche zu diesem Beschlusse geführt haben, sind deswegen unbekannte Elemente und daher der Beschluß selbst mehrfacher Deutung fähig, so daß hier dem Bundesrath eine diophantische Aufgabe zur Lösung übergeben ist, welche mehr unbekannte Größen enthält als Gleichungen gegeben sind.

Nach dem Beschlusse des Ständeraths wird der Bundesrath ganz allgemein gefragt: wie kann das reine metrische Maß- und Gewichtssystem in der Schweiz eingeführt werden?

Darauf kann geantwortet werden:

- 1) es kann nicht eingeführt werden, ohne daß zugleich der Art. 37 der Bundesverfassung revidirt wird;
- 2) es kann eingeführt werden auch ohne Revision des Art. 37;
- 3) es kann *obligatorisch* eingeführt werden neben dem bestehenden Maß- und Gewichtssystem vom 23. Dezember 1851;
- 4) es kann *fakultativ* eingeführt werden neben dem bestehenden Maß- und Gewichtssystem vom 23. Dezember 1851;
- 5) es kann das reine metrische Maß- und Gewichtssystem jedenfalls nicht ohne Revision des Art. 37 der Bundesverfassung eingeführt werden, wenn die Maße und Gewichte laut Gesetz von 1851 und Konkordat von 1835 ganz abgeschafft werden wollten;
- 6) es kann dasselbe aber gewiß ohne Revision der Bundesverfassung in Art. 37 eingeführt werden, wenn die Maße und Gewichte des Konkordats von 1835 bloße Modifikationen erhalten und im Wesentlichen beibehalten werden.

Der Beschluß des Nationalraths war stritte und präzis dahin gefaßt, vom Bundesrath sich Bericht und Gesetzesvorschlag vorlegen zu lassen über die Art und Weise, wie neben dem bestehenden Gesetze betreffend Maß- und Gewichtsordnung,

d. d. 23. Dezember 1851, daß reine metrische Maß- und Gewichtssystem fakultativ in der Schweiz eingeführt werden soll.

Der Ständerath will vorerst nur Bericht und keinen Gesetzesvorschlag über die Art und Weise, wie ohne das bestehende Gesetz betreffend Maß- und Gewichtsordnung, d. d. 23. Dezember 1851, das reine metrische Maß- und Gewichtssystem, und zwar nicht fakultativ, in der Schweiz eingeführt werden soll.

So kann nämlich der ständeräthliche Beschluß gedeutet werden, weil er im nationalrätthlichen Beschlusse die Worte: „und Gesetzesvorschlag, neben dem bestehenden Gesetze betreffend Maß- und Gewichtsordnung, d. d. 23. Dezember 1851, und fakultativ“ gestrichen. im Uebrigen aber den ganz gleichen Wortlaut beibehalten hat. Daraus könnte auch gefolgert werden, daß der Ständerath entschiedener als der Nationalrath für das metrische System eingenommen wäre; weil er aber indessen nur Bericht und keinen Gesetzesvorschlag vom Bundesrath will, so gibt er zu erkennen, daß ihm die Sache nicht so pressant erscheint, als es in der That wünschbar ist.

Ihre Kommission hätte gewünscht, der Ständerath hätte den Beschluß des Nationalraths angenommen, weil der Bundesrath darnach eine genau bestimmte Aufgabe zu lösen gehabt hätte, während er jetzt weniger bestimmt angefragt wird.

Die Kommission beantragt aber ungeachtet dessen, dem Beschlusse des Ständeraths beizustimmen, um dem Bundesrath Gelegenheit zu verschaffen, die wichtige und folgenreiche Angelegenheit wiederholt in reifliche Erwägung zu ziehen. Es bleibt dem Bundesrath unbenommen, die Antwort auf die ihm gestellte Frage in der ihm geeignet scheinenden Weise zu geben. Er kann seinen Bericht auch mit einem Gesetzesvorschlag einbegleiten, trotzdem der Ständerath dieses ausdrücklich zu verlangen abgelehnt hat; denn der Nationalrath hat in seinem Beschlusse zu erkennen gegeben, daß er nicht nur Bericht, sondern auch einen Gesetzesvorschlag vorgelegt wissen will. Wir stellen den Antrag der Bestimmung zum ständeräthlichen Beschlusse ausdrücklich in dem Sinne, daß es dem Bundesrath unbenommen sein soll, mit oder ohne Gesetzesvorschlag Bericht zu erstatten. Es ist auch an und für sich klar, daß das reine metrische System ohne Erlaß eines Gesetzes gar nicht eingeführt werden kann. Und die Art und Weise, wie es eingeführt werden könne, muß eben durch einen Gesetzesvorschlag näher nachgewiesen werden, denn sonst könnte das Verlangen nach einem bloßen Bericht ohne Gesetzesvorschlag als nicht sehr ernstlich gemeint betrachtet und einfach

geschloffen werden, als wolle man die Angelegenheit auf die lange Bank schieben. Wir haben diese Meinung vom Sinn und Geist des ständeräthlichen Beschlusses nicht, denn sonst müßten wir ganz entschieden darauf antragen, beim Beschlusse des Nationalraths stehen zu bleiben und darauf zu beharren. Würde der Ständerath eine gleiche Befarlichkeit für seinen Beschluß haben, so käme die Angelegenheit ins Stocken und für einmal in einen bedauerlichen Stillstand. Die Kommission wünscht daher Uebereinstimmung mit dem Ständerath, um die so Vielen am Herzen liegende Angelegenheit im Fluß zu erhalten.

Im Uebrigen berufen wir uns auf die frühern Berichterstattungen und beschränken uns lediglich nur darauf, in Erinnerung zu bringen, daß wir das metrische Maß und Gewicht in höherer Beziehung auffassen, als es gewöhnlich geschieht. Es ist von wenig Bedeutung, wie viel und welche Namen von Maß- und Gewichtsgrößen, außer den nothwendigen zum Dezimalsystem gehörigen Benennungen von 1, 10, 100, 1000 aufwärts und 10tel, 100tel und 1000tel abwärts, man noch annimmt; die Aufgabe des metrischen Systems ist, das reine dekadische Zahlensystem in Maß und Gewicht rein dekadisch darzustellen. Es braucht daher nur eine genau bestimmte Einheit und diese Einheit ist wirklich jetzt schon auch in unserm Konfordsystem der Meter. Alle Vielfachen dieses Meters in dekadischer Zahl auf- und absteigend, ganz oder gebrochen, in Linien, Flächen und Körpern, sowie in Dichtigkeitsverhältnissen bei Gewichten, sind im metrischen System zulässig und so zu sagen unendlichfach in der Anwendung. Solche dekadische Maß- und Gewichtsgrößen sind unsere gegenwärtig bestehenden Maße und Gewichte sämmtlich mit wenigen Ausnahmen und man mag also wie immer das metrische System einführen, unsere Maße und Gewichte sind als reine Vielfache des Meters stets zulässig.

Der Art. 37 der Bundesverfassung verlangt gleiches Maß und Gewicht auf den Grundlagen des Konfordates; die Grundlage des Maß- und Gewichtsystems des Konfordates ist der Meter und das Kilogramm; so sagt es der Wortlaut des Konfordates selbst über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1835, sowie die Urkunde über Anerkennung des im eidgenössischen Archiv vorhandenen Meters und Kilogramms als Grundmaß und Grundgewicht des Konfordates.

Man sollte glauben, daß damit alle Bedenken gegen Einführung des metrischen Systems, sie mögen theoretische oder praktische, konstitutionelle oder konventionelle sein, gründlich beseitiget sein sollten.

Wir hoffen, der Bundesrath werde, neuerdings zur Berichtabgabe eingeladen, eine entschiedene Initiative für gesetzliche Einführung des

metrischen Systems ergreifen; eine geschlossene Anwendung des Metersystems findet in der Schweiz allenthalben, ja selbst in der Bundesversammlung, ganz ungenirt statt, in Mißachtung des Art. 7 und trotz dem Strafartikel 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 1851.

Bern, den 8. Juli 1867.

Im Namen der Kommission,
Der Berichterstatter:
L. Bernold, Oberst.

Note. Der Nationalrath nahm obigen Antrag unterm 8. Juli an.

Mitglieder der Kommission.

Herren:

- J. L. Bernold, in Wallenstadt.
Sim. Davier, in Chur.
F. Jul. Pictet de la Rive, in Genf.
L. Rusca, in Locarno.
Fr. Seiler, in Bern.



Bericht der nationalrätlichen Kommission über Einführung des metrischen Maß- und Gewichtsystems. (Vom 8. Juli 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.09.1867
Date	
Data	
Seite	621-626
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 556

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.